

Checkliste Vorübergehende Verwendung ohne Carnet A.T.A.

1) Ausgangslage

- Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwendung von Deutschland in einen Staat außerhalb der EU gebracht
- Ein Carnet ATA wird für den Transport nicht genutzt, weil
 - Zielland das Carnet-Verfahren nicht ratifiziert hat und eine Nutzung des Carnets nicht möglich ist
 - andere Erwägungen zu dieser Entscheidung geführt haben

2) Notwendige Zollformalitäten

- *Vor dem Transport*
Pro-Forma-Rechnung; Nämlichkeitssicherung beim Binnenzollamt (Auskunftsblatt INF3 Rückwarenregelung).
- *Ausfuhr aus Deutschland/bzw. an der EU-Außengrenze*
Pro-Forma-Rechnung und Nämlichkeitsschein der Zollstelle vorlegen
- *Vorübergehende Einfuhr ins Zielland*
Anmeldung der Gegenstände zur vorübergehenden Einfuhr (entsprechend der nationalen Vorschriften), Hinterlegung einer Kautions (meist in Höhe der Einfuhrumsatzsteuer und der Zollgebühr); Pro-Forma-Rechnung vorlegen; ggf. Bearbeitungsgebühren
- *Wiederausfuhr aus dem Zielland*
Wiedervorlage der Gegenstände und des Einfuhrzollpapiers; Antrag auf Erstattung der hinterlegten Kautions; ggf. zusätzliche Bearbeitungskosten
- *Wiedereinfuhr nach Deutschland/bzw. an der EU-Außengrenze*
Vorlage des Nämlichkeitsscheines bei der Zollstelle; Einfuhranmeldung
- *Transit*
Zollformalitäten entsprechend der nationalen Vorschriften

3) Tipps!

- Den Kooperationspartner vor Ort um Unterstützung bei der Informationsbeschaffung hinsichtlich der Einfuhr ins Zielland bitten
- Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände nach Deutschland das Vorhaben auf jeden Fall vorab mit den deutschen Zollbehörden (örtliche Binnenzollämter, Informations- und Wissensmanagement Zoll - www.zoll.de) besprechen